

Statuten

der

Pferdezuchtgenossenschaft I

des Amtes Konolfingen und

Umgebung

2009

Statuten der Pferdezuchtgenossenschaft I des Amtes Konolfingen und Umgebung 2009

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Pferdezuchtgenossenschaft I des Amtes Konolfingen und Umgebung“ besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Sitz der Genossenschaft ist Münsingen.

Die Genossenschaft bezweckt die Pferde – und Maultierzucht der Mitglieder zu fördern und alle ihre diesbezüglichen Interessen zu wahren.

Die Genossenschaft kann sich mit der Pferdezuchtgenossenschaft II des Amtes Konolfingen und Umgebung zu einer Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen, um eine rationellere Gestaltung des Genossenschaftszwecks zu erreichen.

Art. 2

Der **Zweck** soll erreicht werden durch:

- a) Beschaffung geeigneter Hengste oder Bereitstellung geeigneter Depothengste.
- b) Vertretung der Interessen gegenüber den Behörden, dem Bernischen – und Schweizerischen Pferdezuchtverband sowie der Sektion Pferdezucht in Avenches.
- c) Förderung von Selbsthilfemassnahmen der Zucht durch geeignete Information der Züchter.
- d) Die Organisation von Weiterbildungskursen und pferdesportlichen Veranstaltungen für die Mitglieder
- e) Die Beschickung von Ausstellungen mit Zuchttieren.
- f) Allfällige Mithilfe oder selbständige Organisation von Absatzveranstaltungen für Pferde und Maultiere.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann jeder Pferdebesitzer und Freund der Pferde – und Maultierzucht werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Über

Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4

Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Generalversammlung.

Der Austritt kann nur auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

Beim Tode eines Genossenschafters treten diejenigen Erben, die den Landwirtschaftsbetrieb des Erblassers übernehmen, ohne weiteres an seine Stelle.

Übernimmt kein Erbe den Landwirtschaftsbetrieb, so kann die Mitgliedschaft auf schriftliche Anmeldung durch Beschluss der Generalversammlung erworben werden. Besteht vorübergehend eine Erbengemeinschaft, so hat diese ihren Vertreter in der Genossenschaft zu bezeichnen.

Der Ausschluss kann bei fortgesetzter Verletzung der Mitgliedspflichten, wie Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, Zuwiderhandlung gegen Statuten, Verträge und Reglemente sowie gegen die Interessen der Genossenschaft überhaupt, durch die Generalversammlung durch 2/3 – Mehrheit beschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 5

Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse der Genossenschaft in jeder Hinsicht zu fördern und fördern zu helfen, im Speziellen:

- a) Statuten, Reglemente und Genossenschaftsbeschlüsse genau zu befolgen.
- b) Eine Wahl in den Vorstand oder eine Kommission für eine Amtsdauer anzunehmen.
- c) Stuten und Fohlen der Schaukommission vorzustellen.
- d) Ohne besonderen Grund zur Deckung keine andern, als die von der Genossenschaft bezeichneten Zuchthengste zu verwenden.

Die Generalversammlung kann eine Entschädigung für Züchter beschliessen, die ihre Stuten nicht bei den von der Genossenschaft bezeichneten Hengste decken.

III. Organisation

Art. 6

Die **Organe** der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle oder die interne Kontrollstelle

Art. 7

Die **Generalversammlung** wird durch den Vorstand oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die interne Kontrollstelle einberufen. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, innert 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie kann ausserordentlicherweise so oft einberufen werden als es die Geschäfte erfordern sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 8

Die Einladung hat mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, dass alle Genossenschafter anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird, oder wenn die Wahl einer Revisionsstelle für die eingeschränkte Revision auf rechtzeitigen Antrag eines Genossenschafters erfolgen soll. Die Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht traktandiert werden. Die Einladungen sind allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 9

Die Generalversammlung erledigt folgende unübertragbaren Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, der Kommissionen, der Revisionsstelle oder der internen Kontrollstelle.
- b) Bestimmung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages der Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Die Abnahme des vom Vorstand zu erstellenden Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über Verwendung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Besoldung des Vorstandes, der Kommissionen und des Hengsthalters.
- e) Aufnahme von Darlehen und Eröffnung von Krediten.
- f) Beschlussfassung über Statutenrevision, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.
- g) Beschlussfassung betr. Aufnahme bzw. Auflösung einer Betriebsgemeinschaft mit der Pferdezuchtgenossenschaft II des Amtes Konolfingen und Umgebung, mit oder ohne gemeinsamer Verwaltung und Revisionsstelle bzw. Kontrollstelle.
- h) Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 10

Zur gültigen Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit der anwesenden Genossenschafter erforderlich mit Ausnahme der Beschlüsse über die Geschäfte lit. f), g) und h), wozu 2/3 – Mehrheit erforderlich ist.

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, sofern nicht die Versammlung vorher offene Abstimmung beschliesst.

Art. 11

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch handlungsfähige Familienangehörige ist zulässig. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 12

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Der **Vorstand** besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Zuchtbuchführer, Kassier und 3 – 4 weiteren Mitgliedern.

Das Amt des Sekretärs und Kassiers kann in einer Person vereinigt werden.

Der Hengsthalter kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Nach Vollendung des 70. Altersjahres darf nur noch die laufende Amtsdauer vollendet werden. Die Generalversammlung kann den Sekretär und den Kassier auch nach dem 70. Altersjahr wiederwählen.

Art. 14

Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand anzunehmen, aber berechtigt eine Wiederwahl für die nächste Amtsperiode abzulehnen. Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 15

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gegen aussen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen je zu zweien kollektiv.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden

Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Über Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.
- b) Die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen.
- c) Die erforderlichen Reglemente zu erlassen.
- d) Ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen.
- e) Die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
- f) An – und Verkauf von geeigneten Zuchttieren.
- g) Überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht von Gesetzes – oder statutenwegen einem andern Organ obliegt.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere **Revisoren als Revisionsstelle**. Sie kann Ersatzleute bezeichnen. Sie kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auf eine Revision verzichten.

Verzichten die Genossenschafter auf eine Revision, wählen sie eine **interne Kontrollstelle**. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. In die Kontrollstelle kann auch ein fachkundiges Nichtmitglied der Genossenschaft gewählt werden.

Die Revisionsstelle bzw. die Kontrollstelle wird für jeweils ein Jahr gewählt.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 – 731a OR). Jene der internen Kontrollstelle sinngemäss nach den Bestimmungen der Art. 729 – 730c OR.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 19

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Spätestens zwei Monate nachher hat der Kassier zuhanden des Vorstandes Rechnung abzulegen.

Art. 20

Die nötigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) den Genossenschaftsbetrieb erworbene Gelder;
- b) Eintrittsgelder und Jahresbeiträge;
- c) Aufnahme von Anleihen und Eröffnung von Krediten.

Art. 21

Alle Einnahmen, die der Genossenschaft zukommen, dürfen nur zur Förderung pferdezüchterischer Bestrebungen verwendet werden.

Die Einzelprämien der Genossenschaftstiere erhalten die Eigentümer der Pferde. Die Generalversammlung kann einen Abzug zugunsten der Genossenschaftskasse machen. Dieser darf 20 % aber in keinem Falle übersteigen.

Ein allfälliger Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft ist nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu verwenden, wobei Art. 860 OR zu berücksichtigen ist.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Bei Auflösung der Genossenschaft verfügt die diese Auflösung beschliessende Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach erfolgter Tilgung der Schulden.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 24

Streitigkeiten in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Genossenschaft und einzelnen Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht von 3 Mitgliedern, ohne Zuzug von Anwälten, endgültig.

Jede Partei ernennt ein Mitglied und der Gerichtspräsident von Konolfingen amtet als Obmann oder bestimmt diesen.

Art. 25

Die Mitteilungen erfolgen durch Schreiben an die Mitglieder oder durch Publikation im offiziellen Organ des Schweizerischen Pferdezuchtverbandes.

Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsanzeigern von Konolfingen, Thun, Seftigen und Bern – Land soweit gesetzlich vorgeschrieben auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Juni 2009 in Oberdiessbach angenommen und treten sofort in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 1991.

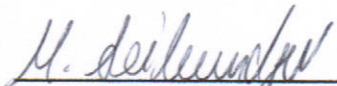
Pferdezuchtgenossenschaft I
des Amtes Konolfingen und Umgebung

Der Präsident:



Ueli Urfer

Der Sekretär:



Markus Leibundgut